Mit Sicherheit innovativ.

Republik Österreich,
vertreten durch den Bundesminister für Finanzen
Abteilung Präs. 6
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Bundesrechenzentrum GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien

Angebot "BMF CR01 – Migration BMF Kollaboration Plattform"

Angebot Nummer: 202502015-62551992

Kennzeichen aus PRM: IF-P-SKYPE-2019-SE

Leistungsbeschreibung

Mit dem gegenständlichen Change Request 01 (CR 01) werden zusätzliche Leistungen im Zuge der verlängerten Projektlaufzeit bis 30.04.2026 angeboten.

Termine

Geplanter Start der Leistungserbringung (Basisangebot): 24.03.2025

Geplantes Ende der Leistungserbringung: 30.04.2026

Entgelte und Verrechnungsmodalitäten

Die Gesamtsumme der Entgelte für den angebotsgegenständlichen CR 01 beträgt € 131.052,36 netto. Die neue Gesamtsumme der Entgelte (Basisangebot + CR 01) beträgt € 441.395,52 netto.

Alle Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Das Dokument "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BMF CR01 - Migration BMF Kollaboration Plattform" ist integrierter Bestandteil dieses Angebots. Dieses Dokument enthält schutzwürdige und sicherheitsrelevante Informationen, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Im Fall von Widersprüchen gehen die Detailregelungen des Dokuments "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BMF CR01 - Migration BMF Kollaboration Plattform'" diesem Angebot vor.

Wien, 02.12.2025

BRZ		
	Unterzeichner	i.V. Martin Doleschel
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-02T14:31:07+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

BRZ		
	Unterzeichner	i.V. Ronald Haupt
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-02T13:56:28+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	